

Kundeninformation: Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Große Herausforderungen im elektrischen Verteilnetz

Wir als Netzbetreiber unterstützen den Ausbau von E-Mobilität und Wärmepumpen, doch die höhere Leistung und gleichzeitige Stromnutzung dieser Geräte stellen das Niederspannungsnetz zunehmend vor Herausforderungen.

Ziel der BNetzA-Festlegungen zu § 14a EnWG

Ab dem 1. Januar 2024 dürfen wir als Netzbetreiber den Anschluss von Wärmepumpen oder neuen privaten Ladeeinrichtungen für E-Autos nicht mehr mit Verweis auf mögliche lokale Überlastung des Netzes ablehnen oder verzögern. Um den umgehenden Netzanschluss in der Niederspannung jederzeit sicherzustellen, wurde der § 14a EnWG eingeführt. Ab dem 1. Januar 2024 müssen neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz, darunter Wärmepumpen, Kälteerzeuger, Elektro-Ladepunkte und Batteriespeicher ab 4,2 kW, gemäß § 14a gesteuert werden können. Ihr Haushaltsverbrauch wird von einer möglichen Steuerung nicht erfasst.

Vorteile für Verbraucher

Verbraucher mit steuerbaren Einrichtungen profitieren von reduzierten Netzentgelten. Sie haben aktuell die Wahl zwischen einer festen Pauschale oder einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises.

Steuerung im Überblick

Eine Steuerung erfolgt nur bei drohender Netzüberlastung, zunächst nur maximal zwei Stunden täglich, und wird vom Netzbetreiber im Vorfeld angekündigt. Idealerweise erfolgt die Steuerung über ein Smart Meter. Aktuell bestehen bei uns im Netzgebiet keine entsprechenden Engpässe – falls sich dies ändert, werden wir uns rechtzeitig bei Ihnen melden. Der Strom wird aber nie komplett abgestellt. Die maximale Bezugsleistung wird nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kurzzeitig reduziert, Elektroautos laden dann entsprechend langsamer.

Weitere Aspekte

Bei mehreren steuerbaren Geräten hinter einem Netzanschlusspunkt kann jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat gesteuert werden oder eine gleichzeitige Steuerung mehrerer Verbrauchseinrichtungen über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Die Herstellung der Steuerbarkeit ist durch Sie als Anlagenbetreiber zu verantworten. Bitte sprechen Sie hierzu mit Ihrem Installateur. Ein ebenfalls erforderliches intelligentes Messsystem können Sie bei uns als Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber beauftragen.